

Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur StAZH MM 2.236 RRB 1882/1117

Titel Quaibauten; Anlage von Dampfschiffstationen.

Datum 10.06.1882 P. 969–973

[p. 969] In Sachen der Direction der Quaibauten in Zürich, betreffend Interpretation eines Regierungsbeschlusses mit Bezug auf die Anlage von Dampfschiffstationen in Zürich, hat sich ergeben:

A. In Schreiben vom 5. April I. Js. theilt die Direction der Quaibauten in Zürich mit, im Regierungsbeschluß vom 30. Dezember 1881, betreffend die Quaiunternehmung sei ausgesprochen worden:

"In der Nähe der Limmatbrücke zwischen dem Platz vor der Tonhalle und dem Schanzengraben sind Dampfschiffstationen zu errichten u. ist darüber Vorlage einzureichen, vor deren Genehmigung durch den Regierungsrath keine Bauten vorgenommen werden dürfen, durch welche die bisherigen Landungsstellen erschwert oder verunmöglicht würden, und die Genehmigung der neuen Uferlinien vor den städtischen Anlagen verschoben bleibt." Durch Regierungsbeschluß vom 18. März 1882 betreffend die Genehmigung der Brückenpläne, sei dieses Dispositiv ausdrücklich bestätigt worden. Bislang habe die Nordostbahn kein dingliches Recht an der Limmat oder am Zürichsee gehabt. Die Landungsvorrichtungen derselben seien auf Zusehen hin zugelassen worden. Ebenso sei bisher die Steuerkraft der Gemeinden // [p. 970] dafür nicht in Anspruch genommen worden, um einer Privatgesellschaft Dampfschiffstege oder Landungsvorrichtungen zu bauen oder zu unterhalten. Demgemäß glaube die Direction der Quaibauten, dem erwähnten Regierungsbeschluß die Tragweite geben zu sollen, daß die Regierung die bisherigen Landungsvorrichtungen für Dampfschiffe nicht als dingliche Rechte anerkenne und nicht die Absicht habe, durch dieses Dispositiv dingliche Rechte am See oder Ufer für eine einzelne Gesellschaft zu schaffen. – Gleichwol liege es im Interesse des Staates und der Gemeinden, bei künftigen Beschlußfassungen über die Landungsstellen und Landungsvorrichtungen die hoheitliche Befugniß der Gemeinden und des Staates wenigstens des letztern, spätere Verlegung zu verlangen, zu wahren und vorzubehalten.

Die Quaidirection könne dem erwähnten Dispositiv aber die Tragweite nicht beilegen, daß es Pflicht der Quaiunternehmung, d. h. der Steuerzahler der drei Gemeinden sei, der Privatunternehmung der Nordostbahn statt der alten, abgenutzten und hinfälligen jetzigen Landungsvorrichtungen // [p. 971] die definitiven neuen aus eigener Tasche hinzustellen, womit zugleich die Pflicht des Unterhaltes auf sie gelegt wäre. Es werde ihm vielmehr nur der Sinn beigelegt, daß die Quaiunternehmung in der bezeichneten Gegend den Platz und Zugang zu den definitiven Landungsvorrichtungen zu sichern habe, u. daß die Regierung der Frage, wer die Vorrichtungen zu erstellen, eventuell zu zahlen habe, nicht habe vorgreifen wollen.

Wenn diese Auffassung der Quaidirektion richtig sei, so werde darum gebeten, bei Gelegenheit der Genehmigung des Bauprogrammes u. der <u>provisorischen</u> Vorrichtungen, deren Erstellung sie freilich unvorgreiflich der Frage der Tragung der Kosten anerbieten zu müssen glaubte, um vorwärts zu kommen, möchte die Regierung aussprechen, daß hiedurch u. durch den Beschluß vom 30. Dezember 1881 die Pflicht der Nordostbahn, ihre definitiven Landungsvorrichtungen auf eigene Rechnung zu erstellen u. zu unterhalten, nicht auf die Quaiunternehmung gewälzt sei.

B. Die Direction der öffentlichen Arbeiten berichtet: //

[p. 972] Die erwähnte Bestimmung 1 ist in den Regierungsbeschluß vom 30. Dezember 1881 aufgenommen worden, damit die Verkehrsverhältnisse auf dem Zürichsee nicht geschmälert werden und dem Publikum Gelegenheit geboten werde, geeignete Dampfschiffstationen zu benutzen. Mit diesem Dispositiv wollten jedenfalls keine neuen Rechtsverhältnisse für die Nordostbahn geschaffen u. keine u. keine [sic!] weitern Verpflichtungen der Quaiunternehmung auferlegt werden, als diejenigen, dafür zu sorgen, daß die im allgemeinen Interesse liegende Dampfschifffahrt auf dem Zürichsee durch die Quaibaute nicht beeinträchtigt werde.

Was die Kosten für Erstellung der nöthig werdenden speziellen Landungsvorrichtungen anbetrifft, resp. die Lösung der Frage wer dieselben zu bezahlen habe, so kann dies füglich der Direction der Quaiunternehmung & derjenigen der Nordostbahn überlassen werden.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direction der öffentlichen Arbeiten, beschließt:

- I. Die beiden Directionen der Nordostbahn und der Quaibauten haben die Frage, wer die betreffenden speziellen Landungsvorrichtungen zu erstellen, // [p. 973] eventuell zu bezahlen habe, unter sich zu lösen, und es ist derselben durch Disp. I des Regierungsbeschlusses vom 30. Dezember 1881 nicht vorgegriffen worden.
- II. Mittheilung an die Directionen der Nordostbahn u. der Quaibauten u. an die Direction der öffentl. Arbeiten unter Rückstellung der Acten.

[Transkript: dmr/05.10.2016]